

Die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in der Siegburger Propstei zu Hirzenach.

Von

Dr. Paul Wagner.

So viel auch für die Kenntniss der Entstehung territorialer Gewalten des Rheinlandes schon geschehen ist, so bleibt der Forschung doch gerade auf diesem Gebiete noch immer ein weites Feld der Thätigkeit offen. In keinem Theile des alten Reiches ist ja die Gliederung der territorialen Gewalten eine so reiche, vielgestaltige, in keinem die Entwicklung eine so bunte mannigfaltige und zerrissene, wie gerade hier, und wenn auch der Gang, den diese Entwicklung genommen hat, im allgemeinen bekannt ist, so bleibt im einzelnen doch noch unendlich viel zu thun übrig, bis uns gelungen sein wird, die allmähliche Ablösung ungezählter kleiner und kleinster Gebiete aus dem der Reichshoheit, ihre Aneinanderschweissung, ihr Zusammenwachsen zu territorialen Gebilden vollständig zu übersehen. Ich denke dabei zunächst weniger an die Ermittlung der politischen und wirtschaftlichen Ursachen, die diese Veränderungen herbeigeführt haben, als vielmehr an die Feststellung der rein äusseren historischen Vorgänge, welche zur Bildung der Territorien führten, an die Erörterung der Frage, aus welchen Bestandtheilen, aus welcher Summe von Rechten und Ansprüchen ein bestimmtes Territorium erwachsen ist. Es ist gewiss, dass aus einer solchen Betrachtung auch die allgemeine Geschichte, die Rechts- und Verfassungsgeschichte einigen Nutzen ziehen müssen, zumal die Entwicklung auf dem Boden der Rheinlande schon früh beginnt und sich hier

mannigfaltiger, als anderwärts, und in fast typischen Formen vollzieht.

Wenn aber irgend ein Theil der Rheinlande, so laden zu einer solchen Untersuchung die vielgestaltigen, ganz besonders zerrissenen Gegenden am Mittelrhein ein, deren wirthschaftliche Entwicklung neuerdings in Lamprechts gross angelegtem Werke „Das Wirthschaftsleben im Mittelalter“ eine so eingehende und an Ergebnissen reiche Darstellung gefunden hat.

Gerade der unendliche Reichthum des wirthschaftlichen Lebens, die Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Entwicklung, wie sie durch Lamprecht für die agrarischen Verhältnisse nachgewiesen wird, macht zu ihrer Ergänzung eine Darstellung auch der rein territorialen Entwicklung ungemein wünschenswerth.

Einen Beitrag hierzu möge die nachstehende Untersuchung der Vogteiverhältnisse der kleinen Siegburger Propstei zu Hirzenach oberhalb Boppard liefern, die bei Gelegenheit von Untersuchungen über die Bildung und Zusammensetzung des kurtrierischen Amtes Boppard entstanden ist.

Der Ort Hirzenach, auf dem linken Rheinufer oberhalb Boppard bei Salzig gelegen, bestand, wie hier vorausgeschickt werden mag, bis zur Einrichtung der französischen Verwaltung auf dem linken Rheinufer aus zwei verschiedenen, getrennten Gemeinden, nämlich Ober-Hirzenach und Nieder-Hirzenach, die durch einen kleinen Bach, den Lindenbach, getrennt waren. Jede hatte ihr eigenes Gericht. Zwischen beiden in der Mitte, doch innerhalb der Gemarkung von Nieder-Hirzenach, lag die Propstei. Zum Gericht von Ober-Hirzenach gehörte der auch wirthschaftlich, d. h. markgenossenschaftlich, verbundene Ort Carbach, während mit Nieder-Hirzenach markgenossenschaftlich der Ort Rheinbay verbunden war. Nur Rheinbay und Nieder-Hirzenach waren Bestandtheile des kurtrierischen Amtes Boppard, Ober-Hirzenach und Carbach hingegen bildeten ein Zubehör der reichsritterschaftlichen Herrschaft Ehrenberg an der Mosel, deren Besitzer hier das Recht der Vogtei hatte. Wie aber diese Herrschaft pfälzisches Lehen war, so war auch die Vogtei in Ober-Hirzenach und Carbach ein pfälzisches Lehen, und das Hofgericht in Mannheim Appellinstanz für alle Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde bezw. mit der Vogtei oder dem Propste von Hirzenach. Sowohl in Ober-Hirzenach, wie in Nieder-Hirzenach stand die Grundherrlichkeit dem Propste zu.

Untersuchen wir nun die Entstehung dieser Verhältnisse. Hirzenach erscheint zum ersten Mal im Anfang des 12. Jahrhunderts als freies Allod eines Reichsministerialen Erlolf¹. Es wird als ein *allodium* bezeichnet, als *villa* erst etwas später, doch ist sicher, dass eine Ansiedelung bereits stattgefunden hatte², nur bleibt ungewiss, ob dieselbe das spätere Ober-Hirzenach oder Nieder-Hirzenach gewesen ist, oder ob beide Orte darunter zu verstehen sind. Man möchte annehmen, da die Propstei in Nieder-Hirzenach lag, und ausdrücklich überliefert wird, dass sie im Neubruch angelegt wurde, dass unter dem Allodium Hirzenauwe Ober-Hirzenach zu verstehen ist, und dass zu dem Allod des Reichsministerialen Erlolf ein Waldland unterhalb Ober-Hirzenach gehörte. Das Allod übergab der Ministerial in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts dem Kaiser Heinrich IV. und wohl nach dessen Tode Heinrich V. Von ihnen erhielt es Erzbischof Friedrich von Köln³, der es der Abtei Siegburg mit der Verpflichtung schenkte, hier eine Kirche zu bauen und eine Niederlassung für Mönche einzurichten. Der kluge und thatkräftige Abt Cuno von Siegburg erfüllte die Verpflichtung sofort, indem er Mönche seines Klosters unter Führung des Propstes hierher sandte und eine Zelle zu Ehren der Jungfrau Maria und der Apostel Johannes und Bartholomäus erbauen liess (1114). Sie lag, wie bemerkt, im Neubruch; die Mönche gewannen durch eigene Thätigkeit das Ackerland dem Walde ab. Es ist aber kaum anders denkbar, als dass sie hierzu auch der Hülfe von Arbeitern und Bauern bedurften, die sie dann um die Zelle angesiedelt haben werden, und so mag die Gründung der letzteren auch die Gründung einer neuen Gemeinde — Nieder-Hirzenach — veranlassen haben. Aus dem Umstande, dass Nieder-Hirzenach mit dem benachbarten Orte Rheinbay markgenossenschaftlich verbunden ist, wird man folgern dürfen, dass der Ausbau der Nieder-Hirzenacher Gemarkung von dort aus erfolgte. Denn Rheinbay gehörte zu dem ältesten Besitz der Zelle, es wurde ihr zusammen

1) Dass es ein Erlolf von Sternberg gewesen, wie Kupp, A. Pal. VII 453, Stramberg Rh. Ant., II 5, S. 11, und auch Eltester, *Mittlerhein. UB.* II, S. CLXXVII, behaupten, beruht angeblich auf einer alten Legende, ist aber durch nichts zu erweisen.

2) Es sind *agri, vineae, terrae cultae* bereits vorhanden. Urk. v. 1110, Mai 4, *MUB.* II, S. 24.

3) Die Schenkungsurk. ist nicht erhalten. S. Urk. v. 1149 August 24, *Lacomblet, Nrh. UB.*, I, S. 250.

mit einem heute nicht mehr nachweisbaren Ort Büllingesheim¹ von einem nicht näher bezeichneten Herlold und seinem Sohne Bervich geschenkt, von denen der erstere offenbar mit dem Ministerialen Erlolf identisch ist, auf dessen Allod die Zelle entstanden war². Ausserdem schenkte der Erzbischof Bruno von Trier den Novalzehnten von dem Neubruich. Beide Schenkungen bestätigte 1114 Kaiser Heinrich V.³ Schon einige Jahre zuvor hatte die Abtei Siegburg der Zelle den Hof Quintinacha überwiesen, den sie von dem St. Ursulastift zu Köln gegen eine Rente⁴ zu Ingendorf eintauschte. Erzbischof Friedrich von Köln genehmigte den Tausch im Jahre 1110 und schenkte gleichzeitig der Zelle 20 Morgen Weinberge zu Diebach⁴. Zwischen 1137 und 1143 bestätigte Erzbischof Arnold von Köln eine Schenkung seines Ministerialen Volmar, der sie mit seinem Hause und Hofe nebst dem Thale, in welchem das Haus lag, begabte⁵; dazu kam 1140 die Bestätigung des Novalzehnten im Hochwald, den Erzbischof Bruno von Trier ihr verliehen, und die Schenkung von Rechten im Walde Frankenscheid seitens eines Reichsministerialen Arnold, sowie von Weinbergen und einem Hofe in Kestert, den Embricho von Bornhofen der Kirche gab⁶. Als im Jahre 1149 König Konrad III. den gesammten Besitz der Zelle bestätigte, wurden neben den bereits genannten Gütern noch Höfe in Trier, Weiler, Prath, Bacharach und Lay, die Fischwehre im Rhein unterhalb Boppard und Weinberge bei Ehrental aufgeführt⁷, so dass um die Mitte des 12. Jahrhunderts die kleine Propstei einen nicht unbeträchtlichen Güterbestand aufzuweisen hatte, der auch später nicht wesentlich vermehrt wurde.

Es verstand sich, dass bei der Gründung auch für die Ordnung der Vogtei gesorgt werden musste. In dieser Beziehung hatte Abt Cuno, der Gründer der Zelle, gewünscht, dass die deutschen Könige selbst die Vögte sein sollten, weil er dadurch vor

1) Kupp's Deutung von Büllingisheim auf Carbach ist nur leere Vermuthung.

2) Stramberg, Rh. A. II, 5, S. 12.

3) Lacomblet, NUB., I 179.

4) MUB., II 24.

5) MUB., II 26.

6) Lacomblet, I 228.

7) Lacomblet, I 250.

Uebergriffen und Gewaltthätigkeiten gegen sein Kloster am besten geschützt zu sein glaubte. Aber schon nach 6 Jahren musste er sich von der Unhaltbarkeit dieses Verhältnisses überzeugen, da die Könige oft weit entfernt waren, und es sich nicht möglich machen liess, jeden Rechtsfall an den Hof zu bringen¹⁾. So entschloss sich der Abt, die Vogteigewalt dem Reichsministerialen Erlolf zu übertragen, oder wie die Urkunde sich ausdrückt, ihm den Namen eines Vogtes aus Freundschaft „*causa amicitie*“ zu übertragen. Es wurde ausdrücklich bemerkt, dass die deutschen Könige nach wie vor die einzig rechtmässigen Vögte bleiben sollten, und es wurde Vorsorge getroffen, dass die Vogtei nicht als Erbvogtei von dem Ministerialen oder seinen Erben angesehen wurde. Sie sollten gleichsam als Untervögte unter dem Könige ihr Amt führen und mehr oder weniger vom Abte abhängig sein, der, so gut wie er ihnen die Gewalt *causa amicitie* verliehen hatte, sie auch entziehen konnte. Damit aber in Zukunft ein solcher Vogt die Familie des Propstes nicht durch Forderungen vergewaltige, ordnete Abt Cuno dessen Rechte und Pflichten sehr eingehend und stellte nach Berathung mit Geistlichen und Laien ein Vogteirecht auf, das 1149 von König Conrad III. bestätigt wurde²⁾. Er bestimmte darin: Jeder, der ein Erbe hat, giebt zu Martini dem Vogt einen Sester Futter und einen Denar; wer keins hat, zahlt nur einen Denar. Nur einmal im Jahre soll Gericht gehalten werden, den Tag macht der Vogt am Tage nach Martini bekannt. Für denselben giebt ihm der Abt zu einer anständigen Mahlzeit mit den Schöffen und seinen Freunden Brod von einem Malter, um 2 Schilling Fleisch, 2 Gefässe (*ydrias*) Wein und 2 Malter Futter. Der Vogt darf keinen Beamten, keinen Stellvertreter an seiner Statt haben, er darf die Angehörigen der Propstei nicht belästigen und keine ungewöhnlichen Forderungen weder an einen Einzelnen, noch an die Gesamtheit der Familie richten, auch kein Nachtquartier vom Propst oder sonst jemandem verlangen, es wäre denn, dass der Propst ihn besonders rufen lässt, um Recht zu sprechen; alsdann soll er, oder wer sonst ihn kommen lässt, alles Nothwendige reichen. Man sieht, die Bestimmungen sind darauf berechnet, Uebergriffe, namentlich übermässige Forderungen der Vögte an die Propstei und die Leute der Propstei, über die man anderweitig so viel zu

1) Lamprecht, DW., I 1068.

2) Lacomblet, I 250.

klagen hatte, möglichst zu verhindern, und den Vogt, dessen Person man im Interesse der Rechtsprechung nicht entbehren konnte, auf das Nothwendigste zu beschränken. Ungewiss bleibt nur, auf welchen Bezirk sich die Vogteigewalt erstreckte, ob auf sämtliche Besitzungen der Propstei, oder nur auf Hirzenach und die benachbarten Güter, doch verdient es Beachtung, dass eben nur von einem Vogte in der Urkunde die Rede ist.

So sehr sich indessen Abt Cuno auch Mühe gegeben hatte, seine Gründung vor den Gefahren, die ihr von der Vogtei drohen konnten, sicherzustellen, vor allem letztere nicht erblich werden zu lassen, so vermochten seine Nachfolger doch nicht sich dem allgemeinen Zuge der Zeit, der auf die Verletzung derartiger Rechte hindrängte, zu entziehen, und schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts sehen wir daher die Hirzenacher Vogtei als Lehen der Abtei Siegburg in den Händen benachbarter Geschlechter. Indem sich aber diese Entwicklung vollzog, muss gleichzeitig eine Theilung der Vogteigewalt vorgenommen worden sein. Die Urkunden, wie die Gestaltung der späteren Verhältnisse machen diese Thatsache unzweifelhaft. In dem Verzeichniss der Güter des rheingräflichen Hauses, das nach den einen um das Jahr 1200, nach den andern um das Jahr 1250 aufgestellt ist, führt nämlich Rheingraf Wolfram die Vogtei Hirzenach als ein in seinem Besitz befindliches Lehen der Abtei Siegburg auf¹. Bestätigt wird dieses Verhältniss durch eine Urkunde vom Jahre 1240, in welcher Rheingraf Embricho der Wiltrud, Gemahlin Hermanns v. Hohenstein, eine Rente von 24 Malter Hafer zu Hirzenach verleiht², und wenn wir weiter finden, dass schon im Jahre 1208 Rheingraf Wolfram der Kirche in H. 25 M. schenkt³, so möchte man im Zusammenhang mit den zuvor erwähnten Nachrichten folgern, dass die Vogtei von Hirzenach sich seit dem Anfang des 13. Jh. in den Händen der Rheingrafen befand. Nun kann sich aber diese unmöglich über den gesamten Besitz der Propstei erstreckt haben. Denn in einer Urkunde vom 25. März 1256 nennt sich Friedrich v. Ehrenberg einen Vogt des propsteilichen Hofes Quintinach und fügt hinzu, dass er mit der Vogtei von dem Pfalzgrafen am Rhein belehnt worden sei⁴.

1) Kremer, Orig. Nass., II 231. Goerz, MR., II 867.

2) Bodmann, Rheing. Alterth., I 155.

3) MUB., II 277.

4) MUB., III 965.

Als solcher erliess er der Propstei mit Zustimmung des Pfalzgrafen 3 Hofdienste, deren Werth auf 2 Mark jährlich geschätzt wurde, während der Propst ihm dafür 50 M. schenkte und alle Beschwerden zurücknahm, die er gegen ihn und seine Vorgänger erhoben hatte. Wenn wir nun in allen späteren Jahrhunderten die Herren v. Ehrenberg bezw. den Besitzer der Herrschaft Ehrenberg an der Mosel als Vogt zu Ober-Hirzenach und Carbach, zu dem der Hof Quintinach gehörte, finden, so ist der Schluss unabweislich, dass schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Vogteigewalt der Herren v. Ehrenberg bezw. der Pfalzgrafen sich über Ober-Hirzenach und die Carbacher Gemarkung erstreckte, die Vogtei der Rheingrafen demgemäss nur Nieder-Hirzenach und Rheinbay begriffen haben kann. Aus den Urkunden ist dieses Verhältniss keineswegs zu ersehen. Sowohl die pfalzgräflichen, wie die rheingräflichen bezw. die der Nachfolger der Rheingrafen in der Vogtei sprechen stets nur von der advocatia de Hirtzenouwe und unterscheiden nie zwischen Ober- und Nieder-Hirzenach. Allein erst mit Berücksichtigung dieses Verhältnisses ist es möglich, den richtigen Begriff mit dem Ausdruck: advocatia de Hirtzenouwe zu verbinden. Wann die Pfalzgrafen in den Besitz der Vogtei des Hofes Quintinach gelangt sind, lässt sich nicht ermitteln, jedenfalls ist es im Jahre 1161, als Pfalzgraf Conrad die Ehrenburg als Lehen vom Erzbischof von Trier erhielt, noch nicht der Fall, da in der Urkunde¹ hierüber der Vogtei keine Erwähnung geschieht, erst in der Folgezeit bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts wird die Verbindung erfolgt sein. Ebensovienig ergeben die Urkunden etwas über die Veranlassung zur Theilung der Vogtei und die Verleihung derselben an die Rheingrafen und die Pfalzgrafen, nur liegt die Vermuthung nahe, dass die mächtige, angesehene Stellung, welche sich die beiden Häuser am Mittelrhein und gerade in der Nachbarschaft von Hirzenach erworben hatten, wohl dazu geführt hatte, sie zu Vögten zu machen. Während nun die Vogtei über Ober-Hirzenach und Carbach bezw. den Hof Quintinach in der Folge durch alle Jahrhunderte eine Zubehör der von Kurpfalz lehrführigen Herrschaft Ehrenburg verblieb, wechselte die Vogtei über Nieder-Hirzenach und Rheinbay während des 13. Jahrhunderts mehrfach ihren Besitzer, bevor sie in die Hände der Erzbischöfe von Trier gelangte,

1) MUB., I 687.

bei denen sie dann endgültig verblieb. Wir müssen den wechselnden Schicksalen noch etwas näher nachgehen.

In dem schon erwähnten Verzeichniss der rheingräflichen Güter, das um 1250 aufgestellt sein soll, klagt der Rheingraf, dass Ritter Werner v. Bolanden ihm eine Reihe von Gütern entzogen habe¹: item in Bopardia, in Bornhoven et in illa provincia quicquid ipsum 4 annis contingere debuerat tam in denariis quam in aliis redditibus, hoc totaliter idem W. et sui dispensatores abstulerunt. Es ist nicht gewiss, ob darunter sich auch die Vogtei der Propstei Hirzenach befunden haben mag. Da aber sonst von einer Veräusserung oder Uebertragung an die von Bolanden nichts bekannt ist, so liegt die Annahme nahe; denn 1267 befindet sie sich thatsächlich in den Händen des Philipp von Bolanden, eines Bruders Werners V., dem der Abt v. Siegburg damals gestattete, seine Ehefrau Lucardis auf die Vogtei für 200 Mark zu bewidmen². Es liegt allerdings eine Urkunde vom 1. Mai 1266 vor³, in welcher sich die Brüder Philipp und Werner von Falkenstein, die Vettern des Philipp v. Bolanden, gegen Friedrich von Schönburg zu einem Jahreszins von 3 M. in Hirzenach verpflichten. Hieraus aber wird schwerlich auf einen Besitz der Vogtei, sondern wohl nur auf den Besitz einer jährlichen Rente, die durch Erbschaft oder Vertrag erworben sein mag, zu schliessen sein. Andernfalls müsste angenommen werden, dass die Vogtei durch einen uns nicht näher bekannten Vorgang an Philipp von Bolanden gelangt ist, in dessen Händen wir sie ein Jahr später, wie erwähnt, antreffen.

Als der letztgenannte Philipp um 1275 starb, fiel seine Hinterlassenschaft, da ein Sohn in unmündigem Alter gestorben war, an seine Töchter, von denen die älteste Kunigunde sich mit dem Grafen Heinrich I. von Sponheim vermählte. Sie brachte als Morgengabe ihrem Gemahl unter anderen die Bolandischen Besitzungen am Mittelrhein, darunter auch die Vogtei Hirzenach, mit⁴. Graf Heinrich behielt sie jedoch nur vorübergehend. Ueber die Veräusserung der genannten Güter liegen drei Urkunden vor, deren Verständniss nicht ohne Schwierigkeit ist. Eine am 13. December

1) Kremer, Orig. Nass., II 231.

2) Köllner, Gesch. der Herrschaft Kircheim-Boland. u. Stauf, S. 60.

3) Goerz, MR., III 2164.

4) Vgl. die Urk. v. 15. Jan. 1295. Cod. Nass., I 1187, S. 702.

1294 ausgestellte Urkunde besagt nämlich, Graf Heinrich v. Sponheim habe mit Zustimmung seiner Gemahlin Kunigunde ausdringender Noth und wegen Schulden an Enolph, Cantor von S. Martin in Worms, an dessen Bruder Ludwig und an Siegfried, Sohn weiland Siegfrieds Schenk v. Sternberg, die Hälfte der Burg Liebenstein mit Zubehör, die Vogtei in Hirzenach, das Dorf Osterspey sammt Weinbergen und dem vierten Theil der Stadt unter der Burg um 636 Mark verkauft¹. Vom gleichen Tage liegt eine andere Urkunde vor, mittels deren Graf Heinrich und seine Gemahlin den genannten Käufern mit Ausnahme des Cantors Enolph die Hälfte der Burg Liebenstein sammt Zubehör, den vierten Theil der Unterstadt mit den dort gelegenen Weinbergen, die Vogtei in Hirzenach und das Dorf Osterspey zu Lehen giebt. Endlich bezeugen die Richter in Worms in einer dritten, am 15. Januar 1295 ausgestellten Urkunde, dass Graf Heinrich und seine Gemahlin wegen drückender Schuldenlast an Ludwig, Sohn des Ritters Everold v. Sternberg, an Siegfried und dessen Bruder und ihre Erben die Hälfte der Burg Liebenstein, den dazu gehörigen Wald, Hagen genannt, den vierten Theil der Stadt unter der Burg, näher bezeichnete Weinberge, advocacionem quoque ad ipsum ius dicte advocacie in villa Herzenauwia tam in villa quam in clauistro ipsius ville Herzenauwe cum ipsius attinentiis und das Dorf Osterspey um 636 M. verkauft haben². Man hat die drei Urkunden so verstanden, dass in der ersten der Verkauf der einen Hälfte der Burg Liebenstein und der übrigen Güter, in der zweiten Urkunde die Belehnung mit der anderen Hälfte und den übrigen Gütern, in der dritten endlich der Verkauf dieser anderen Hälfte und der Güter erfolgt sei³. Die Urkunden enthalten indessen keine Hindeutung, dass es sich um 2 verschiedene Hälften der Burg Liebenstein handelt; auch wäre es völlig unbegreiflich, warum genau dieselben Güter, die ausser der Burghälfte in der ersten Urkunde verkauft sind, in der dritten Urkunde nochmals verkauft werden. Richtiger ist daher wohl die Annahme, dass die Rechtsobjecte in den drei Urkunden dieselben sind, dass die dritte Urkunde nur eine erneute Bekräftigung des in der ersten vorgenommenen Rechtsgeschäftes ist, d. h. des Verkaufs einer Hälfte der Burg Liebenstein und der

1) Cod. diplom. Nass., I 1183, S. 698.

2) Goerz, MR., IV 2362.

3) Lehmann, Grafschaft u. d. Grafen v. Sponheim, S. 86.

übrigen Güter. Eine Schwierigkeit erwächst bei dieser Annahme erstens dadurch, dass die Personen der Käufer nicht ganz übereinstimmen, dass in der ersten Urkunde der Cantor Enolph als Mitkäufer genannt wird, während er in der dritten Urkunde fehlt, und ferner dadurch, dass bei dem Verkauf noch eine besondere Belehnung mit den erkauften Gütern stattgefunden hat. Ich unterlasse es, eine Vermuthung über die Lösung dieser Schwierigkeiten aufzustellen, da die Thatsache, um die es sich hier allein handelt, nämlich dass die Vogtei über Hirzenach an die Brüder Enolph und Ludwig v. Sternberg sowie an Siegfried, Sohn des Siegfried Schenk v. Sternberg, verkauft wurde, unzweifelhaft feststeht.

Obwohl die Verkaufsurkunde erst am 13. December 1294 ausgestellt wurde, ist der Verkauf bereits am 3. Februar 1294 abgeschlossen gewesen. Es ergibt sich dies aus einer Urkunde dieses Datums, die für das eigenthümliche Verhältniss jenes Enolph von Sternberg zur Propstei Hirzenach und für die Geschichte der Vogteigewalt ihre Bedeutung hat. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Celle müssen am Ende des 13. Jahrhunderts ungünstig geworden sein, Schulden bedrückten sie, und die Leistungen an die Vogtei lasteten wahrscheinlich nicht minder schwer auf ihr. Nun kam zwischen dem neuen Inhaber der Vogteigewalt zu Nieder-Hirzenach und Rheinbay, Enolph v. Sternberg, und der Abtei Siegburg ein Vertrag zu Stande, der die Hirzenacher Niederlassung aus ihrer Verlegenheit bald herausriss und ihr mehrfachen Gewinn in Aussicht stellte. Die Abtei Siegburg nahm nämlich mit Zustimmung des Erzbischofs von Trier Enolph v. Sternberg in die Bruderschaft ihres Klosters auf und gab ihm auf Lebenszeit alle liegenden Güter der Propstei Hirzenach, Höfe, Aecker, Weinberge, Waldungen, zur Verwaltung; als ein treuer und kluger Haushalter sollte er sie bewirtschaften. Dafür übernahm er die Verpflichtung, den Propst und 12 Mönche mit allem, was sie zum Leben brauchten, zu versorgen, der Abtei jährlich $4\frac{1}{2}$ Mark zu zahlen, die Güter in gutem Zustande zu erhalten, sie auf keine Weise der Propstei zu entziehen und sich jeder Einmischung in die inneren Verhältnisse des Klosters zu enthalten. Ein Weinberg bei Bacharach, der „neue Berg“ genannt, der an einen Kölner Bürger verpfändet war, sollte ausgelöst und gleichfalls in die Verwaltung Enolphs übergehen, der dafür 2 Fuder Wein an den Abt zu entrichten hatte. Weiter versprach Enolph, die von dem Grafen von Sponheim erkaufte Vogtei an den Abt von Siegburg zu schenken und sie inner-

halb dreier Jahre von allen auf ihr ruhenden Verbindlichkeiten frei zu machen; falls ihm das aber nicht möglich wäre, alsdann statt ihrer 200 Mark zum Nutzen der Propstei zu verwenden. Zugleich übernahm er im Laufe von 6 Jahren die Schulden der Propstei im Betrage von 450 Mark zu tilgen und nach Ablauf dieser Zeit 10 Jahre hindurch alljährlich 25 Mark ebenfalls zum Nutzen der Propstei zu verwenden. Für den Fall seines Todes sollte keiner seiner Verwandten in den Vertrag eintreten, sondern alle Güter mit allem, was hinzu erworben, an die Zelle Hirzenach zurückfallen. Das gleiche sollte geschehen, wenn Enolph einer Bestimmung des Vertrages nicht nachkäme und sich weigerte, etwaigen Schaden zu ersetzen. Die Abtei hielt sich aber durch den Vertrag, gerade was die Erwerbung der Vogtei anbetraf, noch nicht genügend gesichert und verlangte stärkere Garantien. Nur so erklärt sich, dass Enolph wenige Wochen später, am 7. Mai 1294, eine neue Urkunde ausstellte, durch die er sich abermals verpflichtete, die Vogtei von allen Verbindlichkeiten frei innerhalb dreier Jahre an die Propstei zu schenken, andernfalls aus seinem eigenen Vermögen 200 Mark zur Erwerbung bestimmter Güter für das Kloster zu verwenden, die er zusammen mit den übrigen Gütern des Klosters auf Lebenszeit selbst besitzen würde, die aber nach seinem Tode, ohne dass seine Verwandten den geringsten Einspruch erheben durften, dem Abt und dem Kloster Hirzenach zufallen sollten. Zugleich stellte er Bürgen für die genaue Erfüllung der Vertragsbestimmungen, darunter seinen Vater und seinen Bruder, die sich eidlich verpflichten mussten, vom Abte im Fall eines Vertragsbruches angesprochen, in einer Herberge zu Boppard zu erscheinen und nicht früher auseinanderzugehen, als bis dem Abte und der Propstei Genüge geleistet wäre. Als nun mit Ablauf des dritten Jahres der Zeitpunkt für die Ausführung des Vertrages herangekommen, überliess Enolph im Jahre 1296 in der That die Vogteirechte als Schenkung unter Lebenden an die Zelle in Hirzenach zu vollem Eigenthum¹.

Wir erinnern uns aber, dass ausser Enolph auch dessen Bruder Ludwig, sowie Siegfried, Sohn des Siegfried Schenk v. Sternberg, in den Urkunden über die Erwerbung der halben Burg Liebenstein und der Hirzenacher Vogtei als Mitkäufer genannt werden, also ebenfalls Rechte an der Vogtei hatten. Was nun Ludwig v. Stern-

1) A. Palat., VII 477.

berg anbelangt, so verzichtete derselbe erst im Jahre 1308 auf jedes Recht, erhielt aber von Siegburg dafür die Zusicherung, dass er, falls er seinen Bruder Enolph überleben würde, die Zelle Hirzenach mit aller ihrer Zubehör ein Jahr lang genau in derselben Weise, wie der Bruder, besitzen sollte; im Fall seines früheren Todes sollte Enolph zwei geeignete Männer auswählen, die über die Zelle und deren Einkünfte zum Nutzen des Ludwig bzw. seiner Erben während eines Jahres verfügen sollten. So ertübrigte nur noch der Verzicht des dritten Theilhabers an dem Kauf von 1294, des Siegfried Schenk von Sternberg. Es scheint jedoch, als ob dieser inzwischen verstorben war, aber drei Söhne zurückgelassen hatte, auf welche die Ansprüche des Vaters übergingen. Sie müssen der Schenkung eine Zeit widerstrebt haben, bis denn auch sie im Jahre 1310 ihre Einwilligung gaben und auf jedes Recht verzichteten¹. Nunmehr befand sich Siegburg auch rechtlich im unangefochtenen Besitz, den sie thatsächlich bereits seit 1296 gehabt haben wird.

Man versteht, dass sie eben jetzt den Wunsch hegen musste, diejenigen Rechte und Bestimmungen von neuem anerkannt zu erhalten, die einst König Conrad III. über die Vogtei der Zelle Hirzenach erlassen hatte. Wir erinnern uns, dass nach diesen der jedesmalige deutsche König rechtmässiger Vogt sein sollte, der Abt von Siegburg aber einen Untervogt ernannte. Die Siegburger Mönche trugen Heinrich VII. die Bitte um Bestätigung dieses ihres Rechtes vor. Der König ging in einer Urkunde vom 22. April 1311 hierauf ein und nahm wörtlich die Urkunde seines Vorgängers Conrads III. auf. In wie weit die Bestimmungen von 1149 auf die Verhältnisse zu Anfang des 14. Jahrhunderts im einzelnen noch Anwendung finden konnten, lässt sich mit den zu Gebote stehenden Urkunden nicht feststellen; doch ergibt sich die eine Thatsache aus der Bestätigung, dass die Vogtei zur Ausbildung einer landeshoheitlichen Gewalt bis dahin nicht geführt hatte. Vielmehr unterstand die

1) A. Palat. VII 479 N. XII. Es bleibt wohl nichts anders übrig, als die Aussteller der Urkunde, die Brüder Werner, Ludwig und Gerhard von Liebenstein, als Söhne des Siegfried, Sohn des weiland Schenk v. Sternberg, anzusprechen, da Enolph und sein Bruder Ludwig v. Sternberg damals noch leben, in der Urkunde als Siegler auftreten, und ausser ihnen eben nur der genannte Siegfried, bzw. dessen Erben Rechte an der Vogtei besaßen, sie ausserdem Enolph ihren avunculus nennen, was zu der Thatsache stimmen würde, dass auch Siegfried mit Enolph verwandt ist.

Zelle Hirzenach mit denjenigen Orten, auf die sich die Vogteigewalt, von der hier die Rede ist, erstreckt, nämlich Nieder-Hirzenach und Rheinbay, allein der Hoheit des Reichs. Denn die Anerkennung der Bestimmung, dass nur der deutsche König rechtmässiger Vogt der Propstei sei, schliesst die Landeshoheit derjenigen Grossen, die bisher im Besitz gewesen, aus. Es fragte sich freilich, wie lange sich diese Unabhängigkeit aufrecht erhalten liess in einer Zeit, in der sich die Ausbildung territorialer Gewalten mit immer grösserer Unwiderstehlichkeit vollzog, und in der die Abtei in dem kurz vorher erwählten Erzbischof Balduin von Trier einen Nachbar erhielt, der mit aller Macht an der Ausdehnung seiner landesherrlichen Gewalt und der Vergrösserung seines Territoriums arbeitete. Bekannt ist, wie die Verhältnisse ihm hierbei günstig waren. Die Verdienste, die er sich um seinen Bruder Heinrich VII. bei dessen Wahl zum König und später erworben hatte, und die Ausgaben, die ihm hierbei erwachsen waren, gaben ihm einen Anspruch auf Belohnung und Ersatz. Nach Lage der Sache bot das noch vorhandene Reichsgut die Mittel, diese Verpflichtungen einzulösen. Schon 1309 hatte der König ihm daher die Verwaltung und die Vogtei über die beiden Reichsstädte Boppard und Oberwesel übertragen, 1312 (Juli 18) verpfändete er sie ihm förmlich. Auch sein Nachfolger Ludwig der Baier dankte seine Wahl sehr wesentlich den Bemühungen des Trierer Erzbischofs, für die er sich diesem durch eine stattliche Reihe von Privilegien erkenntlich zeigte. Darunter befand sich die Erneuerung der Pfandverschreibung über Boppard und Oberwesel, und da dem Erzbischof für die Wahl Ludwigs abermals bedeutende Aufwendungen in der Höhe von 22,000 Mark Heller erwachsen waren, so fügte der König unbedenklich ein neues Stück des Reichsguts, nämlich das an den alten Fiscus Boppard anstossende, auf dem Hundsrück gelegene Galscheider Gericht der Pfandverschreibung über Boppard und Oberwesel hinzu. Mit diesen Territorien aber umklammerte der Erzbischof den noch reichsunmittelbaren Besitz der Propstei Hirzenach von Norden und Westen vollkommen. Wenn man nun sieht, wie der Erzbischof unausgesetzt bemüht ist, Ort um Ort und Burg um Burg am Rhein in seine Gewalt zu bekommen, so muss sich die Vermuthung aufdringen, dass er systematisch darauf ausging, den Mittelrhein unter trierische Hoheit zu bringen. Neben Wesel und Boppard hatte er z. B. eben damals auch die pfälzischen Besitzungen Bacharach, Staleck, Steeg,

Rheinböllen von König Ludwig verpfändet erhalten. So begreift es sich, dass er nunmehr den Wunsch hegte, seine Hoheit auch über die kleine Propstei Hirzenach auszudehnen. Eine Möglichkeit hierzu bot ihm die Erwerbung der Vogtei, und eben dafür war die Gelegenheit zu dieser Zeit besser, denn je, da die Vogtei in den Besitz der Abtei Siegburg zurückgelangt war, und wir nicht hören, dass sie von ihr von neuem zu Lehen vergeben wurde. Wenn jetzt der König von seinem Rechte als oberster und einzig rechtmässiger Vogt, das durch die Bestätigung des Privilegs Conrads III. seitens König Heinrich VII. von neuem anerkannt war, Gebrauch machte, so hatte er sich deswegen nur mit der Abtei, nicht auch mit anderen Eigenthümern auseinanderzusetzen. Von den Schritten, die Balduin zur Erreichung seines Zwecks that, ist uns nichts ausser den vollzogenen Thatsachen bekannt. Die Erwerbung der Vogtei erfolgte zusammen mit der eines alten Reichslehens, nämlich der Burg Sternberg, etwas unterhalb Hirzenach auf dem rechten Rheinufer, die mit der Vogtei Hirzenach schon früher einmal zusammen denselben Besitzer gehabt hatte, nämlich die Herren von Bolanden. Schon 1190 befand sie sich in deren Besitz als Lehen des Reiches, dann gelangte sie wie die Vogtei Hirzenach mit den Bolandischen Erbgütern an den Grafen Heinrich von Sponheim, der 1280 nur noch einen Theil besass und eben in jenem Jahre die Eberbacher Mönche von dem bei Sternberg erhobenen Rheinzoll befreite. Mit der Erwerbung der Vogtei Hirzenach durch die Abtei Siegburg wurde dann ihre Verbindung mit der Burg, die, soweit wir sehen können, in nichts anderem, als in der Person des gemeinsamen Besitzers, beruhte, für einige Zeit unterbrochen, doch nur um bald enger, denn je, wiederhergestellt zu werden. Denn auch die Erwerbung dieser alten Reichsburg gehörte zu den Plänen des Erzbischofs von Trier. Im Jahre 1320 befand sich eine Hälfte der Burg als volles Eigenthum im Besitz des Erzbischofs, ohne dass wir anzugeben vermögen, wann und von wem er sie erkaufte hatte. Die andere Hälfte war im Pfandbesitz des Grafen Diether von Katzenellenbogen¹. Nun ertheilte König Heinrich VII. im Jahre 1310 seinem Bruder Balduin die Erlaubniss, auch diesen Theil einzulösen und in seinen Pfandbesitz zu nehmen². Die Aus-

1) Es ist nicht zu ermitteln, wann und durch wen die Verpfändung erfolgt ist.

2) Die Anweisung an den Grafen Diether von Katzenellenbogen vom

lösung muss sich einige Jahre hingezogen haben, denn am 9. März 1316 ermächtigte König Ludwig der Baier den Erzbischof nochmals, alle übrigen in seiner Diöcese gelegenen Reichsgüter einzulösen. Erst hierauf muss die Uebertragung des Pfandbesitzes stattgefunden haben. Zugleich mit dieser Hälfte der Burg aber erwarb der Erzbischof auch die Vogtei Hirzenach. Wir fanden sie zuletzt an die Abtei Siegburg zurückgelangt, die sie noch 1310 besass. Was aus ihr in dem Jahrzehnt zwischen 1310 und 1320 geworden, entzieht sich vollständig unserer Kenntniss. Wir wissen nur, dass sie im Jahre 1320 mit Sternberg zusammen als Pfandgut an Balduin übertragen wurde.

Der Erzbischof war nicht bloss auf die Erwerbung neuer Besitzungen für sein Erzstift bedacht, sondern er sorgte auch, dass sie ihm erhalten blieben. Wohl war nicht anzunehmen, dass das Reich die an Balduin verpfändeten Reichsgüter wieder einlösen würde, allein die Möglichkeit blieb bestehen, so lange der Besitz von Oberwesel, Boppard und dem Galscheider Gericht sowie der übrigen vom Reich erworbenen Güter nur ein Pfandbesitz war; und je kleiner die Pfandsummen und dementsprechend auch die Pfandobjecte waren, um so näher lag die Möglichkeit einer solchen Einlösung für einzelne Pfandschaften. Aus diesem Grunde wohl strebte Balduin, mehrere kleinere Pfandschaften zu einer einzigen zu vereinigen, sie auf eine Pfandverschreibung zu nehmen. Dadurch erhöhte sich die Summe, und verminderte sich die Möglichkeit einer Auslösung. Als daher Balduin den Pfandbesitz der zweiten Hälfte der Burg Sternberg und die Hirzenacher Vogtei erworben hatte, erwirkte er bei Ludwig dem Baier die Vereinigung dieser Erwerbungen mit der von Boppard, Oberwesel und dem Galscheider Gericht zu einer Pfandschaft. In einer Urkunde vom 11. Mai 1320 erkannte der König an, dass die sämtlichen Pfandgüter *tanquam unum solum pignus indivisum ita, quod predicta vel aliquod predictorum divisim ob quamcumque causam non valeant ullo tempore redimi vel absolvi*¹. In derselben Urkunde bestätigte er dem Erzbischof und dem Erzstift

26. Juni 1310. Böhmer, *Acta selecta*, I 430, No. 611. Die Pfandsumme betrug 400 Mark Heller und 50 Mark Silber. Vgl. die Urkunde über die Pfandschaft vom 11. Mai 1320 bei Günther, *Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus*, III 196, N. 104.

1) Günther, *CRhM.*, III 196.

den Besitz der früher erworbenen Hälfte von Sternberg zu vollem Eigenthum. Zum ersten Male erscheint in dieser Urkunde eine gewisse äussere Verbindung der Vogtei zu Hirzenach mit der Burg Sternberg urkundlich ausgesprochen, während bisher, wie wir sahen, die Vogtei ein unabhängiger Besitz war, der mit der Burg wohl den gleichen Besitzer haben, aber auch unabhängig veräussert werden konnte, nicht als ob dies jetzt nicht ebenfalls noch möglich gewesen wäre — ein Rechtsgrund stand nicht dagegen —, wohl aber musste die gemeinsame Erwerbung auf die rechtliche Anschauung wirken, dass Vogtei und Burg zu einander gehörten, und der Besitz der einen zugleich auch den Besitz der anderen einschloss, dass der Erzbischof von Trier Vogt von Hirzenach war, weil er Besitzer der Burg Sternberg war. Thatsächlich ist eine Trennung beider auch nicht mehr eingetreten, nicht bloss in der Weise, dass der Erzbischof von Trier fortdauernd der oberste Eigenthümer blieb, sondern auch so, dass bei zeitweiliger Veräusserung der Burg, z. B. bei Verpfändungen, immer auch die Vogtei veräussert wurde. So z. B. verpfändete der Erzbischof Balduin beide 1322, zwei Jahre nach der Erwerbung, an den Ritter Friedrich gen. Walpod von Waltmannshausen um eine Summe von 155 Mark¹. Nach ihrer Wiedereinlösung fielen sie an ihn zurück und nunmehr setzte er auf Sternberg Burggrafen ein, denen er als seinen Beamten die Verwaltung der Burg, aber auch gleichzeitig die der Vogtei übertrug, während er in diesem Verhältniss selbstverständlich Eigenthümer beider, also auch oberster Vogt von Hirzenach blieb. Ja, als er im Jahre 1341 den Ritter Heinrich Beier von Boppard den alten zum Erbburggrafen von Sternberg machte, bestimmte er ausdrücklich, dass der jedesmalige Inhaber des Burggrafenamtes zugleich auch die Vogtei in Hirzenach innehaben sollte. In dem Reverse des Ritters vom 6. Dec. 1341 heisst es: Ouch hait uns unser vogenanter herre von Triere gelaszen sine vodie zu dem Hirzenouwe zu denn vogenanten burgreven ampte, also daz allezyt die, die burgreven sint zu Sternberg, zu zyden vogde sin sollen zu Hyrzenouwe unser herren siner nakomen und des stieftes zu Triere vogenant, die sollen wir ouch beschirmen und genedenlichen handeln.

So waren es also zwei Momente, die Einheit des Besitzes und die Einheit der Verwaltung, welche die rechtliche Anschauung

1) Günther, CRhM., III 203.

erzeugten, dass die Vogtei eine Zubehör der Burg Sternberg sei, und dass Vogt sei, wer die Burg Sternberg besitze, eine Anschauung, die dann auch in den Hirzenacher Weisthümern ihren Ausdruck gefunden hat. Das Weisthum über die Wald-, Wege- und Weidgerechtigkeiten der Gemeinden Nieder-Hirzenach und Carbach, das in einer Aufzeichnung von 1436, November 12, vorliegt¹, spricht von dem „Sternbergischen Vogt“ von Hirzenach, und offen erklären die Schöffen in dem Sternbergischen Vogteiweisthum zu Hirzenach, das uns in einer Weisung von 1598, Januar 16, überliefert ist², aber unzweifelhaft viel älter ist, wahrscheinlich in das 14. Jahrhundert hinaufreicht, auf die Frage, wem das Gericht zu Hirzenach gehöre und wen man als Oberherrn, zu richten über Hals und Bauch, anerkenne: „also seie es an sie von ihren vorigen scheffen kommen: sie weisen den hochwürdigsten erzbischofen und churfürsten zu Trier, so den obersten stein uf Sternberg innehat, vor einen obersten oder oberherrn zu richten über hals und bauch.“

Bevor wir die weiteren Schicksale der Vogtei verfolgen, müssen wir versuchen uns die Bedeutung des Ueberganges derselben an den Erzbischof von Trier klar zu machen und zu diesem Zweck zunächst erörtern, welche Rechte durch die Verpfändung vom Jahre 1320 an Trier übergingen nach der Urkunde König Conrads III. vom Jahre 1149.

Es ist erwähnt worden, dass nach den Bestimmungen dieser Urkunde die jeweiligen deutschen Könige stets die legitimi advocati der Propstei sein sollten, und dass unter ihnen die eigentlichen Vogteigeschäfte, d. h. die Rechtsprechung von den von dem Kloster Siegburg hierzu bestimmten Untervögten, obwohl diese Bezeichnung nicht angewandt wird, ausgeübt werden sollte, die dafür genau bestimmte Abgaben empfangen. Nur diese Untervogteigewalt, soweit sie sich auf die beiden Orte Hirzenach und Rheinbay erstreckte, war der Gegenstand der Vererbung und des Verkaufs unter den Herren von Bolanden, dem Grafen von Sponheim und dem Enolph von Sternberg. Im Jahre 1296 gelangte sie an die Abtei Siegburg zurück. Wer die Vogteigeschäfte nunmehr besorgte, wird nicht ausdrücklich gesagt; doch können wir bei dem engen Verhältniss, in dem die Propstei Hirzenach zu Enolph von Sternberg

1) Coblenz Staatsarchiv.

2) Ebenda.

stand, annehmen, dass sie durch diesen oder einen Beamten ausgeübt wurde, und dass eben nur die Vogteigefälle an die Abtei Siegburg fielen. Durch Heinrich VII. fanden diese Verhältnisse im Jahre 1311 eine neue Anerkennung, d. h. der König erklärte durch Bestätigung der wörtlich angeführten Urkunde Conrads III. von 1149, dass das Reich die Vogtei haben sollte: rex ipse legitimus ibi esse debeat advocatus. Von einer weiteren Verleihung der Untervogtei ist keine Rede. Es bleibt nichts anderes übrig als anzunehmen, dass die Vogtei an die Propstei zurückgelangte, der König Vogt wurde. Es ist nicht verständlich, wie er sonst im Jahre 1320 über die Vogtei, die im 13. Jahrhundert ein Gegenstand der Vererbung und des Kaufs gebildet, als Reichsgut verfügen konnte.

Wenn nun König Ludwig der Bayer 1320 die Vogtei über Hirzenach, d. h. immer nur über Nieder-Hirzenach und Rheinbay, verpfändete, so kann es sich nicht nur um die Obervogtei, die Schutz- und Schirmherrlichkeit in allgemeinsten Bedeutung, sondern es muss sich zugleich auch um die eigentliche Vogtei, die Ausübung richterlicher Befugnisse und die Berechtigung zur Empfangnahme der dafür zu zahlenden Gebühren gehandelt haben. In der That werden diese beiden Verhältnisse auch durch die Weisthümer von Nieder-Hirzenach und Rheinbay bestätigt. Wir sind hier in der glücklichen Lage, drei Weisthümer zu besitzen, das des Vogtes, des Propstes und der Gemeinden bzw. des Gerichts, aus denen sich das Wesen der Vogteigewalt mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen lässt. Mögen sie auch erst in verhältnissmässig späten Aufzeichnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorliegen, so unterliegt es doch, wie bemerkt, keinem Zweifel, dass ihre Entstehung sehr viel älter ist und spätestens dem 14. Jahrhundert angehört. Stellt man daraus die auf die Vogtei bezüglichen Stellen zusammen, so ergibt sich: Der Vogt ist oberster Richter über Hals und Bauch und empfängt als solcher von jedem Haus zu Nieder-Hirzenach und Rheinbay 2 Simmer Hafer, ein Huhn und 12 Albus Maibeede. Er straft gemeinsam mit dem Propst und Schöffenmeister Frevel, d. h. leichte Vergehen, wie Schlägereien, Angriff mit Messern, mit Steinen, Beleidigung mit Worten, und erhält dafür ein Drittel der Bussen. Er besitzt das Recht, zur Einziehung seiner Gebühren Pfändungen vorzunehmen. Endlich übernahm er den Schutz der Gemeinden gegen jedermann, der sie vergewaltigte, auch gegen die Grundherrschaft des Propstes, dem nicht gehuldigt werden

kann, sofern er sich nicht dem Vogt und den Schöffen zur Aufrechterhaltung des Rechtes der Gemeinde verpflichtet. Demgegenüber ist der Propst oberster Grundherr und Eigenthümer des Grundgerichts, er kann dasselbe auch zu ausserordentlichen Dingtagen berufen, ernennt seinen grundherrlichen Beamten, den Schultheissen, und genehmigt die Wahl der Schöffen; er empfängt die grundherrlichen Abgaben, Kurmed und Besthaupt, und hat in seinem Gerichte Jagdrecht, verleiht die erledigten oder verkauften Güter von neuem, er kann säumige Schuldner pfänden, hat das Recht des Geleites, gebietet und verbietet und übt eine Art Polizeigewalt aus, indem er den Verbrecher sistirt und ihn bis zur Auslieferung an den Vogt einen Tag in Gewahrsam hält; in seinem Beisein wird über Frevel vom Vogt geurtheilt, und er bezieht ein Drittel der Bussen hierfür. Man sieht daraus, dass der Propst im wesentlichen nur grundherrliche Rechte besitzt, und dass auf den Kurfürsten von Trier als Vogt die Gerichtsbarkeit und der Schutz der Unterthanen, also recht eigentlich Hoheitsrechte, übergegangen sind. Daraus ergiebt sich, dass dies die Rechte waren, die durch die Verpfändung von 1320 an den Erzbischof von Trier übergingen, die folglich der König besessen haben muss. Andererseits ergiebt sich aber auch, dass die Vogtei der Erzbischöfe etwas anderes und etwas mehr darstellt, wie die Vogtei des Enolph von Sternberg, des Grafen von Sponheim und der Herrn von Bolanden. Während diese im 13. Jahrhundert auf Grund der Urkunde von 1149 nur die Gerichtsbarkeit besaßen, und über ihnen der König immer der oberste rechtmässige Vogt blieb, ein Verhältniss, das durch die Bestätigung von 1311 von neuem Anerkennung erhielt, kann nach der Verpfändung von 1320 hiervon nicht mehr die Rede sein; es ist zur Gerichtsbarkeit vielmehr noch der Schutz der Unterthanen hinzugekommen, auch gegenüber der Grundherrschaft des Propstes. Es bedeutet also die Vogtei der Erzbischöfe von Trier die Loslösung aus dem bisherigen Verbands des Reiches und die Unterordnung unter die Landeshoheit des Erzstifts. Thatsächlich sind die Urkunden über die Verpfändung der Reichsstädte Boppard und Wesel, des Galscheider Gerichts, über die Hälfte der Burg Sternberg und die Vogtei von Hirzenach als der Rechtsgrund der trierischen Landeshoheit angesehen worden und haben, solange das Reich an der Form der Verpfändung für diese Verhältnisse festhielt, immer von neuem Bestätigung erhalten, so für Erzbischof Balduin durch Karl IV. in einer Urkunde von 1346, Nov. 26, und

für Erzbischof Cuno in Urkunden von 1356, Januar 5, und 1376, Mai 21, durch König Ruprecht in einer Urkunde von 1401, Jan. 12, für Erzbischof Werner, für Erzbischof Cuno durch Sigismund in einer Urkunde vom 12. August 1414. Niemals haben die deutschen Könige an eine Wiedereinlösung der Pfandschaften durch das Reich gedacht, bis eine solche durch den Westfälischen Frieden überhaupt unmöglich geworden war.